



Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

19. Jahrgang

8. Dezember 1989

Nr. 15

Inhaltsverzeichnis

Ordnung für das Magisterstudium
des Faches Keltologie
an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
vom 24. November 1989

Herausgeber:
Der Rektor der Rheinischen-Friedrich-Wilhelms-Universität
Regina-Pacis-Weg 3,5300 Bonn 1

Universität Bonn
Bibliotheek

Ordnung
für das Magisterstudium des Faches
KELTOLOGIE
an der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
vom 24. November 1989

Präambel

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 85 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20.11.1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.03.1988 (GV. NW. S. 144), hat die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- 1 Geltungsbereich**
- 2 Qualifikation**
- 3 Vorausgesetzte Kenntnisse und Fähigkeiten**
- 4 Studienbeginn**
- 5 Umfang und Aufbau des Studiums**
- 6 Ziel des Studiums**
- 7 Inhalt des Studiums**
- 8 Lehrveranstaltungsarten, Vermittlungsformen**
- 9 Grundstudium**
- 10 Hauptstudium**
- 11 Magisterprüfung**
- 12 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester**
- 13 Studienplan**
- 14 Studienberatung**
- 15 Übergangsbestimmungen**
- 16 Inkrafttreten**

Anhang: Studienplan

§ 1
Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Ordnung für die Akademische Abschlußprüfung - Magisterprüfung - der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn (MPO) vom 12.09.1986 (GABI. NW. Seite 603) das Studium des Faches KELTOLOGIE an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn mit dem Abschluß der Magisterprüfung im Haupt- und Nebenfach.

§ 2
Qualifikation

Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) nachgewiesen. § 66 Abs. 2 WissHG sowie § 7 Abs. 7 MPO bleiben unberührt.

§ 3
Vorausgesetzte Kenntnisse und Fähigkeiten

- (1) Es werden Kenntnisse in Englisch und Französisch vorausgesetzt, die den Studierenden dazu befähigen, fachspezifische Literatur in den betreffenden Fremdsprachen zu lesen. Der Nachweis der Englisch- und Französischkenntnisse wird im Rahmen der im Grundstudium angebotenen Proseminare und Übungen erbracht.
- (2) Wünschenswert und für das Studium in besonderem Maße förderlich sind Kenntnisse in weiteren modernen Fremdsprachen, insbesondere in Italienisch, Spanisch und Russisch.
- (3) Das Studium erfordert Kenntnisse des Lateinischen im Umfang des Latinums. Diese werden nachgewiesen
 - a) durch den Vermerk des Latinums im Zeugnis der Hochschulreife oder
 - b) durch eine entsprechende Erweiterungsprüfung nach der Prüfungsordnung des Kultusministers oder
 - c) durch den erfolgreichen Abschluß des dreisemestrigen Lateinkurses der Philosophischen Fakultät.
- (4) Für das Studium des Faches KELTOLOGIE als Hauptfach sind ferner Kenntnisse des Griechischen im Umfang des

Graecums notwendig. Der Nachweis ist zu führen

- a) durch den Vermerk des Graecums im Zeugnis der Hochschulreife oder
- b) durch eine entsprechende Erweiterungsprüfung nach der Prüfungsordnung des Kultusministers oder
- c) durch den erfolgreichen Abschluß des dreisemestrigen Griechischkurses der Philosophischen Fakultät.

§ 4 Studienbeginn

Das Studium kann sowohl in einem Sommersemester als auch in einem Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5 Umfang und Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium gliedert sich in ein Grund- und ein Hauptstudium und umfaßt gemäß § 3 Abs. 1 MPO eine Regelstudienzeit von neun Semestern bis zum vollständigen Abschluß der Prüfung.
- (2) Auf diese Regelstudienzeit werden Studienzeiten von bis zu zwei Semestern, in denen die notwendigen Sprachkenntnisse (vgl. § 3 Abs. 1, 3, 4) erworben werden, nicht angerechnet (§ 3 Abs. 2 MPO).
- (3) Der Studienumfang beträgt im Hauptfach insgesamt etwa 80 Semesterwochenstunden (d.h. wöchentliche Lehrveranstaltungsstunden über die Dauer eines Semesters, SWS) und im Nebenfach insgesamt etwa 40 SWS (§ 3 Abs. 3 MPO).
- (4) Im Hauptfach entfallen 38 SWS auf Lehrveranstaltungen, die jeder Studierende besuchen muß (Pflichtbereich). 14 SWS entfallen auf Lehrveranstaltungen des Faches, unter denen der Studierende zu wählen hat (Wahlpflichtbereich). Im Umfang von 28 SWS kann der Studierende nach seinen Interessen und Neigungen Lehrveranstaltungen aus dem Fach selbst oder aus anderen, das Fach KELTOLOGIE ergänzenden Disziplinen wählen (Wahlbereich).

- (5) Im Nebenfach entfallen 18 SWS auf Lehrveranstaltungen, die jeder Studierende besuchen muß (Pflichtbereich). 10 SWS entfallen auf Lehrveranstaltungen des Faches, unter denen

der Studierende zu wählen hat (Wahlpflichtbereich). Im Umfang von 12 SWS kann der Studierende nach seinen Interessen und Neigungen Lehrveranstaltungen aus dem Fach selbst oder aus anderen, das Fach KELTOLOGIE ergänzenden Disziplinen wählen (Wahlbereich).

§ 6 Ziel des Studiums

Das Studium soll dem Studierenden im Haupt- und Nebenfach gründliche Fachkenntnisse sowie im Hauptfach die Fähigkeit zu selbstständigem wissenschaftlichem Arbeiten vermitteln.

§ 7 Inhalt des Studiums

Gegenstand des Studiums sind

- Vermittlung der Kenntnis keltischer Sprachen, Literaturen und Kulturgeschichte von ihren Anfängen bis zur Gegenwart;
- historisch-vergleichende Betrachtung der keltischen Sprachen unter besonderer Berücksichtigung ihrer Stellung innerhalb der indogermanischen Sprachfamilie.

§ 8 Lehrveranstaltungsarten, Vermittlungsformen

- (1) Lehrveranstaltungsarten sind:
Vorlesungen, Übungen, Proseminare, Hauptseminare, Kolloquien.
- (2) Vorlesungen vermitteln in zusammenhängender Darstellung Überblicks- und Spezialwissen sowie methodische Kenntnisse des Faches.
- (3) Übungen dienen der einführenden und vertiefenden Beschäftigung mit einzelnen Sachgebieten und Methoden des Faches sowie dem Erwerb theoretischer Fertigkeiten.
- (4) Proseminare bieten eine Einführung in Methoden, Hilfsmittel und Grundfragen.

(5) Hauptseminare behandeln an ausgewählten Einzelfragen Probleme der fachwissenschaftlichen Forschung.

(6) Kolloquien dienen der Erörterung von Einzelfragen anhand von Vorträgen und Diskussionen.

§ 9
Grundstudium

(1) Das Grundstudium soll grundlegende Inhalte und Methoden des Faches **KELTOLOGIE** vermitteln und in der Regel im Haupt- und Nebenfach nach dem **4.** Semester abgeschlossen sein.

(2) Das Grundstudium des Hauptfaches **KELTOLOGIE** umfaßt 26 SWS Pflichtveranstaltungen, 4 SWS Wahlpflichtveranstaltungen und 10 SWS Wahlveranstaltungen. Es besteht im einzelnen aus folgenden Studien:

Pflichtveranstaltungen:

8 SWS	4 Lehrveranstaltungen in Alt- oder Mittelirisch
4 SWS	2 Lehrveranstaltungen in Mittelkymrisch
2 SWS	Neuirisch
2 SWS	1 Übung: Einführung in die Vergleichende Literaturwissenschaft
2 SWS	1 Übung: Einführung in die Grundbegriffe und Methoden der deskriptiven Linguistik
2 SWS	1 Übung: Einführung in die Methoden der Historisch-Vergleichenden Indogermanischen Sprachwissenschaft
2 SWS	Sanskrit
2 SWS	Griechische Sprachwissenschaft
2 SWS	Lateinische Sprachwissenschaft

Wahlpflichtveranstaltungen:

2 SWS	1 altgermanische Sprache (alternativ: Gotisch, Altnordisch, Althochdeutsch, Altsächsisch, Altenglisch)
2 SWS	1 Proseminar (alternativ: Festlandkeltisch, Bretonisch, Schottisch-Gälisch, Indogermanistik)

Wahlveranstaltungen:

Sonstige Lehrveranstaltungen im Fach **KELTOLOGIE** oder in anderen, das Fach **KELTOLOGIE** ergänzenden Disziplinen im Umfang von 10 SWS.

(3) Die benoteten Leistungsnachweise im Hauptfach KELTOLOGIE sind in den Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches zu erwerben. Umfang und Art der zu erbringenden Leistung ist in das Ermessen des Dozenten gestellt und wird zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekanntgegeben.

(4) Das Grundstudium des Nebenfaches KELTOLOGIE umfaßt 12 SWS Pflichtveranstaltungen, 6 SWS Wahlpflichtveranstaltungen und 2 SWS Wahlveranstaltungen. Es besteht im einzelnen aus folgenden Studien:

Pflichtveranstaltungen:

- | | |
|-------|---|
| 6 SWS | 3 Lehrveranstaltungen in Alt- oder Mittelirisch |
| 2 SWS | Neuirisch |
| 2 SWS | 1 Übung: Einführung in die Vergleichende Literaturwissenschaft |
| 2 SWS | 1 Übung: Einführung in die Methoden der Historisch-Vergleichenden Indogermanischen Sprachwissenschaft |

Wahlpflichtveranstaltungen:

- | | |
|-------|--|
| 4 SWS | 2 Lehrveranstaltungen in Kymrisch oder Bretonisch |
| 2 SWS | 1 Proseminar (alternativ: Festlandkeltisch, Bretonisch, Schottisch-Gälisch, Indogermanistik) |

Wahlveranstaltungen:

Sonstige Lehrveranstaltungen im Fach KELTOLOGIE oder in anderen, das Fach KELTOLOGIE ergänzenden Disziplinen im Umfang von 2 SWS.

(5) Die benoteten Leistungsnachweise im Nebenfach KELTOLOGIE sind in den Lehrveranstaltungen des Pflicht- und des Wahlpflichtbereiches zu erwerben. Umfang und Art der zu erbringenden Leistung ist in das Ermessen des Dozenten gestellt und wird zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekanntgegeben.

§ 10
Hauptstudium

(1) Aufbauend auf den im Grundstudium erworbenen Grundkenntnissen und Fähigkeiten soll das Hauptstudium vervollkommen, erweitern und ggfs. spezialisieren. Ziel des Hauptstudiums ist es, dem Studierenden die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden zu vermitteln,

die zu wissenschaftlicher Arbeit und kritischer Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse befähigen.

(2) Das Hauptstudium soll sowohl im Haupt- als auch im Nebenfach KELTOLOGIE in der Regel im 8. Semester abgeschlossen werden.

(3) Das Hauptstudium des Hauptfaches KELTOLOGIE umfaßt 12 SWS Pflichtveranstaltungen, 10 SWS Wahlpflichtveranstaltungen und 18 SWS Wahlveranstaltungen. Es besteht im einzelnen aus folgenden Studien:

Pflichtveranstaltungen:

- | | |
|-------|---|
| 8 SWS | 4 Lehrveranstaltungen in Alt- oder Mittelirisch |
| 2 SWS | Sanskrit |
| 2 SWS | Lateinische Sprachwissenschaft |

Wahlpflichtveranstaltungen:

- | | |
|-------|--|
| 6 SWS | 3 Hauptseminare |
| 2 SWS | 1 Proseminar in Vergleichender Literaturwissenschaft |
| 2 SWS | 1 altgermanische Sprache (alternativ: Gotisch, Altnordisch, Althochdeutsch, Altsächsisch, Altenglisch) |

Wahlveranstaltungen:

Sonstige Lehrveranstaltungen im Fach KELTOLOGIE oder in anderen, das Fach KELTOLOGIE ergänzenden Disziplinen im Umfang von 18 SWS.

(4) Neben dem in einem Hauptseminar zu erbringenden unbenoteten Leistungsnachweis sind in den übrigen Lehrveranstaltungen des Pflicht- und des Wahlpflichtbereiches benotete Leistungsnachweise zu erwerben. Umfang und Art der zu erbringenden Leistung ist in das Ermessen des Dozenten gestellt und wird zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekanntgegeben.

(5) Das Hauptstudium des Nebenfaches KELTOLOGIE umfaßt 6 SWS Pflichtveranstaltungen, 4 SWS Wahlpflichtveranstaltungen und 10 SWS Wahlveranstaltungen. Es besteht im einzelnen aus folgenden Studien:

Pflichtveranstaltungen:

- | | |
|-------|---|
| 4 SWS | 2 Lehrveranstaltungen in Alt- oder Mittelirisch |
| 2 SWS | Lateinische Sprachwissenschaft |

Wahlpflichtveranstaltungen:

- | | |
|-------|--|
| 2 SWS | 1 altgermanische Sprache (alternativ: Gotisch, Altnordisch, Althochdeutsch, Altsächsisch, Altenglisch) |
| 2 SWS | 1 Hauptseminar |

Wahlveranstaltungen:

Sonstige Lehrveranstaltungen im Fach KELTOLOGIE oder in anderen, das Fach KELTOLOGIE ergänzenden Disziplinen im Umfang von 10 SWS.

(6) Die benoteten Leistungsnachweise im Nebenfach KELTOLOGIE sind in den Lehrveranstaltungen des Pflicht- und des Wahlpflichtbereiches zu erwerben. Umfang und Art der zu erbringenden Leistung ist in das Ermessen des Dozenten gestellt und wird zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekanntgegeben.

§ 11
Magisterprüfung

(1) Gemäß § 9 Abs. 1 MPO kann zur Magisterprüfung nur zugelassen werden, wer

1. den in § 2 bezeichneten Vorbildungsnachweis besitzt,
2. die in § 3 Abs. 1, 3, 4 der Studienordnung aufgeführten Sprachkenntnisse besitzt,
3. an den in §§ 9 und 10 der Studienordnung bezeichneten Lehrveranstaltungen teilgenommen und die entsprechenden Leistungsnachweise erworben hat,
4. an der Universität Bonn für die gewählten Magisterstudiengänge eingeschrieben oder gemäß § 70 Abs. 2 WissHG als Zweithörer zugelassen ist.

(2) Die Magisterprüfung im Fach KELTOLOGIE besteht gemäß § 11 Abs. 6 MPO im Hauptfach aus

1. einer schriftlichen Hausarbeit (Magisterarbeit),
2. einer Klausurarbeit sowie
3. einer mündlichen Prüfung.

(3) Wird das Fach KELTOLOGIE als Nebenfach gewählt, besteht die Magisterprüfung in einer mündlichen Prüfung.

(4) Die Magisterarbeit bildet den ersten Teil der Magisterprüfung des Faches KELTOLOGIE als Hauptfach. Der Kandidat soll in der Magisterarbeit nachweisen, daß er imstande ist,

ein begrenztes Problem aus dem Fach KELTOLOGIE in angemessener Zeit selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Der Dekan beauftragt einen im Fach KELTOLOGIE lehrenden Professor oder habilitierten Anhörigen der Philosophischen Fakultät, ein Thema zu stellen. Das Thema wird dem Kandidaten vom Dekan mitgeteilt. Die Bearbeitungszeit beträgt 6 Monate und kann auf begründeten Antrag hin um bis zu 6 Wochen verlängert werden. Die Magisterarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. Hierüber kann der Prüfungsausschuß im Benehmen mit den Prüfern Ausnahmen zulassen. Die Magisterarbeit wird von zwei Prüfern beurteilt. Für die Bewertung sind entscheidend der Grad selbständiger Leistung, der sachliche Gehalt, Planung, Methodenbeherrschung, Aufbau, Gedankenführung und sprachliche Form.

Zum Verfahren im übrigen wird auf §§ 12 und 13 MPO verwiesen.

(5) In der Klausurarbeit soll der Kandidat nachweisen, daß er in der begrenzten Zeit von 4 Stunden und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem des Faches KELTOLOGIE erkennen und mit den geläufigen Methoden Wege zu einer Lösung finden kann. Er soll dabei grundlegende Kenntnisse von Gegenständen des Faches nachweisen sowie seine Fähigkeit darlegen, die Methoden des Faches im Sinne der gestellten Aufgabe anzuwenden.

Zum Verfahren im übrigen wird auf § 14 MPO verwiesen.

(6) Die mündliche Prüfung im Fach KELTOLOGIE wird als Einzelprüfung vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers in deutscher Sprache abgelegt. Der Kandidat kann für die mündliche Prüfung Gebiete angeben, in denen er sich besonders vorbereitet hat. Die mündliche Prüfung dauert im Fach KELTOLOGIE als Hauptfach in der Regel mindestens 50 und höchstens 60 Minuten und im Fach KELTOLOGIE als Nebenfach in der Regel mindestens 20 und höchstens 40 Minuten. In der mündlichen Prüfung sollen im Hauptfach zwei, im Nebenfach ein Text aus zwei bzw. einer der wichtigen keltischen Sprachen gelesen, übersetzt und sprachhistorisch interpretiert werden. Die Auswahl der Sprache(n) erfolgt in Abstimmung mit dem Prüfer, der den Text bzw. die Texte bestimmt. Der Kandidat soll Gelegenheit haben, ausgehend von vertieften Kenntnissen in den von ihm angegebenen Gebieten, Aufgaben und Probleme zu lösen und den Bezug zwischen den Gegenständen dieser Gebiete und den Gegenständen des Faches insgesamt darzulegen. Wenn auch die Aufgaben aus den vom

Kandidaten angegebenen Gebieten zu entnehmen sind, sollen sie sich nicht auf diese beschränken, sondern auch darüber Aufschluß geben, in welchem Maße der Kandidat Verständnis für Zusammenhänge aufbringt und wesentliche Bereiche seines Faches überblickt.

Zum Verfahren im übrigen wird auf § 15 MPO verwiesen.

§ 12

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen Einstufung in höhere Fachsemester

- (1) Studienzeiten im Magisterstudiengang des Faches KELTOLOGIE an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet.
- (2) Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuß. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Zwischenprüfungen und entsprechende Prüfungen sowie einzelne Prüfungsleistungen daraus, die der Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes im Magisterstudiengang des Faches KELTOLOGIE bestanden hat, werden von Amts wegen angerechnet. Zwischenprüfungen und entsprechende Prüfungen sowie einzelne Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. An Stelle der Zwischenprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Abs. 2 Satz 3-5 gilt entsprechend.

(4) Prüfungsleistungen in einer Magisterprüfung, die der Kandidat an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes im Magisterstudiengang des Faches KELTOLOGIE erbracht hat, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Das gleiche gilt für Prüfungsleistungen in erfolgreich abgeschlossenen Abschlußprüfungen anderer Studiengänge oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes.

(5) In staatlich anerkannten Fernstudien oder vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz zu beachten.

(6) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld in einem dem gewählten Magisterstudiengang entsprechenden Wahlfach erbracht worden sind, werden als Studienleistungen auf das Grundstudium angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(7) Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 WissHG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten als Studienleistungen angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuß bindend.

(8) Zuständig für die Anrechnung nach den Absätzen 1-7 ist der Prüfungsausschuß. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreter zu hören.

§ 13 Studienplan

Der Studienordnung ist gemäß § 85 Abs. 6 WissHG ein Studienplan als Anhang beigefügt. Der Studienplan dient als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums.

§ 14
Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Bonn. Zum Fachstudium wird eine studienbegleitende Fachberatung durch das wissenschaftliche Personal des Sprachwissenschaftlichen Instituts der Universität Bonn angeboten.

§ 15
Übergangsbestimmungen

Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, die die Magisterprüfung nach der Magisterprüfungsordnung vom 12.09.1986 ablegen (§ 23 Abs. 1 MPO). Leistungsnachweise, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Studienordnung bereits erbracht sind, werden vom Prüfungsausschuß den in dieser Studienordnung vorgeschriebenen entsprechenden Leistungsnachweisen zugeordnet.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses vom 06.07.1989.

Bonn, den 24. November 1989

K. Fleischhauer
(Professor Dr. K. Fleischhauer)
Rektor
der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Anhang: Studienplan (vgl. § 13)

Abkürzungen: P = Pflichtbereich, WP = Wahlpflichtbereich,
W = Wahlbereich

I. HAUPTFACH

Grundstudium

Semester

- | | |
|-------|---|
| 2 SWS | Altirisch (P) |
| 2 SWS | Lateinische Sprachwissenschaft (P) |
| 2 SWS | Einführung in die Methoden der Historisch-Vergleichenden Indogermanischen Sprachwissenschaft (P) |
| 2 SWS | 1 altgermanische Sprache (alternativ: Gotisch, Althochdeutsch, Altnordisch, Altsächsisch, Altenglisch) (WP) |
| 2 SWS | 1 Lehrveranstaltung aus dem Wahlbereich (W) |

2. Semester

- | | |
|-------|--|
| 2 SWS | Altirisch (P) |
| 2 SWS | Neuirisch (P) |
| 2 SWS | Griechische Sprachwissenschaft (P) |
| 2 SWS | Einführung in die Grundbegriffe und Methoden der deskriptiven Linguistik (P) |
| 2 SWS | 1 Lehrveranstaltung aus dem Wahlbereich (W) |

3. Semester

- | | |
|-------|---|
| 2 SWS | Altirisch (P) |
| 2 SWS | Mittelkymrisch (P) |
| 2 SWS | Einführung in die Vergleichende Literaturwissenschaft (P) |
| 2 SWS | 1 Proseminar in Keltologie (WP) |
| 2 SWS | 1 Lehrveranstaltung aus dem Wahlbereich (W) |

4. Semester

- | | |
|-------|---|
| 2 SWS | Altirisch (P) |
| 2 SWS | Mittelkymrisch (P) |
| 2 SWS | Sanskrit (P) |
| 4 SWS | 2 Lehrveranstaltungen aus dem Wahlbereich (W) |

Hauptstudium

5. Semester

- | | |
|-------|---|
| 2 SWS | Altirisch (P) |
| 2 SWS | Sanskrit (P) |
| 2 SWS | 1 Hauptseminar in Keltologie (WP) |
| 2 SWS | 1 Proseminar in Vergleichender Literaturwissenschaft (WP) |
| 2 SWS | 1 Lehrveranstaltung aus dem Wahlbereich (W) |

6. Semester

- | | |
|-------|---|
| 2 SWS | Altirisch (P) |
| 2 SWS | Lateinische Sprachwissenschaft (P) |
| 2 SWS | 1 Hauptseminar in Keltologie (WP) |
| 4 SWS | 2 Lehrveranstaltungen aus dem Wahlbereich (W) |

7. Semester

- | | |
|-------|---|
| 2 SWS | Altirisch (P) |
| 2 SWS | 1 Hauptseminar in Keltologie (WP) |
| 2 SWS | 1 altgermanische Sprache (alternativ: Gotisch, Althochdeutsch, Altnordisch, Altsächsisch, Altenglisch (WP)) |
| 4 SWS | 2 Lehrveranstaltungen aus dem Wahlbereich (W) |

8: - Semester

- | | |
|-------|---|
| 2 SWS | Altirisch (P) |
| 8 SWS | 4 Lehrveranstaltungen aus dem Wahlbereich (W) |

II. NEBENFACH

Grundstudium

1: Semester

- | | |
|-------|--|
| 2 SWS | Altirisch (P) |
| 2 SWS | Einführung in die Methoden der Historisch-Vergleichenden Indogermanischen Sprachwissenschaft (P) |

2. Semester

2 SWS Altirisch (P)
2 SWS Mittelkymrisch (WP)

3. Semester

2 SVS Altirisch (P)
2 SWS 1 Proseminar in Festlandkeltisch (WP)
2 SWS Mittelkymrisch (WP)

4. Semester

2 SS Neuirisch (P)
2 SWS Einführung in die Vergleichende Literaturwissenschaft (P)
2 SWS 1 Lehrveranstaltung aus dem Wahlbereich (W)

Hauptstudium

5. Semester

2 SWS Altirisch (P)
2 SWS Lateinisch Sprachwissenschaft (P)
2 SWS 1 Lehrveranstaltung aus dem Wahlbereich (W)

6. Semester

2 SWS Altirisch (P)
2 SWS 1 altgermanische Sprache (alternativ: Gotisch, Althochdeutsch, Altnordisch, Altsächsisch, Altenglisch) (WP)

7. Semester

2 SWS 1 Hauptseminar (WP)
2 SWS 1 Lehrveranstaltung aus dem Wahlbereich (W)

8. Semester

6 SWS 3 Lehrveranstaltungen aus dem Wahlbereich (W)

